

TOP 3.3.1 AK Rechtsschutzfonds 2013

2013 wurden zwei Fälle für den Rechtsschutzfonds in Deckung genommen.

Einmal wurde ein Prozess in 3. Instanz nach Gewährung voller Rechtsschutzdeckung für alle drei Instanzen und Deckung durch den Rechtsschutzfonds (Garantievertrag abgeschlossen zwischen AK Wien und Arbeitnehmerin) gewonnen:

Es wurde in diesem Verfahren die Frage geklärt, ob die Bestimmung im KV für ArbeitnehmerInnen der Privatkrankenanstalten Österreichs, wonach der Anspruch auf Sonderzahlungen nicht gebührt, wenn der/die ArbeitnehmerIn schuldhaft entlassen wird oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder die Kündigungsfrist nicht einhält, auch für Angestellte zulässig ist und demzufolge die bereits ausbezahlten Sonderzahlungen bei einer der oben angeführten Beendigungsarten von der Arbeitnehmerin zurückbezahlt werden muss oder nicht. Der OGH entschied, dass diese Regelung für die dem KV unterliegenden Angestellten unwirksam ist, dies mit der Begründung, dass sie gegen die zwingende Bestimmung des § 16 AngG verstößt.

Die Arbeitnehmerin konnte das ursprüngliche Vergleichsangebot der Gegenseite, wonach „nur“ die Hälfte des zurückgeforderten Betrages zu bezahlen wäre, aufgrund des zwischen der Arbeitnehmerin und der AK Wien abgeschlossenen Garantievertrages gefahrlos ablehnen und wurde sodann diese Rechtsfrage positiv für die Arbeitnehmerin und auch positiv im kollektiven Arbeitnehmerinteresse geklärt. Die Arbeitnehmerin muss nunmehr dem Arbeitgeber nichts zurückzahlen.

Der 2. Fall betraf eine Schichtarbeiterin bei der Firma Tupack Verpackungen GmbH, welche nach der Karenz Elternteilzeit in Anspruch nahm. Erst in einem prätorischen Vergleich vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien konnte sie ihre gewünschte Arbeitszeit durchsetzen. Die Arbeitgeberin sprach daraufhin die Versetzung der Arbeitnehmerin nach Parndorf aus. Für die Arbeitnehmerin verlängerte sich dadurch der Arbeitsweg in unzumutbarem Ausmaß. Der Betriebsrat stimmte der Versetzung nicht zu. Unter Rechtsschutz der AK Wien brachte die Arbeitnehmerin eine Klage auf Unwirksamkeit der verschlechternden Versetzung sowie auf Schadenersatz wegen Diskriminierung in den sonstigen Arbeitsbedingungen ein. Die Arbeitnehmerin nahm für die Dauer des Verfahrens 1. Instanz den längeren Fahrtweg in Kauf und fuhr 9 Monate lang in den viel weiter entfernten Arbeitsort. Sie gewann das Gerichtsverfahren in 1. Instanz.

Die Arbeitnehmerin erklärte sich daraufhin für Wien für arbeitsbereit. Seitens der Firma wurde Berufung gegen das Urteil eingebracht. Die Firma war nach wie vor nicht bereit, ihr einen Arbeitsplatz in Wien anzubieten. Auch für die Dauer des zweitinstanzlichen Verfahrens war nach Ansicht der AK Wien die Arbeitgeberin schon aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, ihr einen Arbeitsplatz in Wien anzubieten und konnte von ihr nicht verlangen, dass sie weiterhin nach Parndorf fährt. Sie fuhr daher nicht mehr hin.

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Trenner

Die Firma Tupack bezahlte der Arbeitnehmerin daraufhin kein Entgelt mehr und klagte die Arbeitnehmerin auf Zustimmung zur Entlassung. Da die Arbeitnehmerin über keine Einkünfte verfügte und sich auch nicht arbeitslos melden konnte, wurde sie durch das Verhalten der Firma Tupack immer mehr in existenzielle Not gebracht. Die Firma wollte mit allen Mitteln erreichen, dass die Arbeitnehmerin aufgibt und das Dienstverhältnis ihrerseits beendet. Nachdem diese Beendigung jedoch bedeutet hätte, dass sie erstens ihre Arbeit verliert und zweitens die AK hier keine Judikatur hinsichtlich der Versetzung und Benachteiligung nach dem Wiedereinstieg erlangen kann, wurde der Arbeitnehmerin mit Hilfe des Rechtsschutzfonds durch die AK vorläufig das monatliche Entgelt vorgeleistet. Die Arbeitnehmerin gewann das Versetzungsverfahren auch in 2. Instanz und die Arbeitgeberin musste das Entgelt nachträglich nach Klage und Exekutionsführung an die Arbeitnehmerin bzw die AK auszahlen.

Die AK Wien leistete der Arbeitnehmerin aus dem Rechtsschutzfonds einen Betrag von insgesamt € 6.990,29. Es war notwendig, dieses Entgelt mittels neuerlicher Klage und Exekutionsführung bei der Firma Tupack geltend zu machen. Bisher konnten € 6.393,05 einbringlich gemacht werden; der Restbetrag von € 597,24 ist exekutiv noch durchzusetzen, wobei an der Zahlungsfähigkeit der Firma Tupack kein Zweifel besteht.

Somit konnte der Rechtsschutzfonds in beiden Fällen mit hundertprozentigem Erfolg ohne Kosten für die AK Wien eingesetzt werden.